

Vierte Periode : günstige Veränderungen im 18. und 19. Jahrhundert

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **15 (1875)**

Heft 15: **Die Sage von der Thurbrücke zu Bischofszell**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vierte Periode.

Günstige Veränderungen im 18. und 19. Jahrhundert.

Was schon lange drohte, trat endlich nach dem ersten Decennium des 18. Jahrhunderts ein. Die alten und sich immer noch steigenden religiösen Beschwerden der evangelischen Unterthanen der Eidgenossen, zunächst aber diejenigen der evangelischen Toggenburger gegen ihren katholischen Oberherrn, die Abtei St. Gallen, veranlaßten im Frühjahr 1712 den Ausbruch des vierten eidgenössischen Religionskrieges. Bern's und Zürich's Truppen blieben gegen die Heere der fünf katholischen Orte und des Abtes von St. Gallen siegreich. Darauf mußten die katholischen Orte im August 1712 den dritten Landfrieden abschließen, in dem Bern und Zürich, welch' letzteres aus Pfarrberichten von 1695 und 1711 die Lage der Evangelischen in den gemeinen Vogteien genau kannte, genaue und bestimmte Regeln aufstellen ließ, nach denen die politischen und religiösen Beschwerden in den paritätischen Vogteien nach dem Prinzip der Gleichberechtigung beider Confessionen beseitigt werden sollten. *) Diesmal begnügten sich die evangelischen Orte nicht, wie im Jahr 1531, mit den auf

*) Siehe den neuen Landfrieden vom August 1712 bei Pupitofers Thurgauer Geschichte 2. 253 und die nach demselben vom März bis April 1713 zu Stande gekommenen Verträge mit den Kollatoren und thurgauischen Gerichtsherrn und Gemeinden ebendasselbst S. 259 ff. und über den ganzen Abschnitt die amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede aus dem 18. Jahrhundert.

dem Papier stehenden schönen allgemeinen Grundsätzen, die nun in Zukunft in den gemeinen Vogteien gelten und ein friedliches Beisammenleben der Glieder beider Kirchen bewirken sollten; sie verlangten zugleich, daß Abgeordnete der Sieger und Besiegten nach den in diesen Friedensschluß aufgenommenen allgemeinen Regeln die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse ihrer Unterthanen in allen thurgauischen Gemeinden, wo es nöthig sei, ordnen sollten. Dieses geschah in Frauenfeld in den Monaten März und April 1713 auch für diejenigen Gemeinden, in denen die Abtei St. Gallen, welche erst im Jahr 1718 mit Zürich und Bern Frieden schloß, die niederen Gerichte oder die Kollatur besaß. Man fuhr damit fort in denjenigen Gemeinden, in denen der Bischof von Konstanz und andere dortige Stifte ähnliche Rechte inne hatten, obschon der erstere mit seinem Stifte darum sich widersetzte, weil er in dem letzten eidgenössischen Kriege sich neutral verhalten habe. Nur in Arbon, Horn und Bischofszell, wo das Bisthum Konstanz Landesherr war, konnte der Landfriede von 1712, erst 1728*) vollständig eingeführt werden; jedoch gestatteten Bern und Zürich schon nach dem Abschluß des neuen Landfriedens auch diesen Gemeinden die Abstellung mancher kirchlichen Beschwerden. Besonders wichtig war aber, daß Bern Mitregent mehrerer paritätischen Vogteien wurde, sowie die fernere Bestimmung, daß aus den zwei evangelischen Orten Zürich und Bern (später auch von evangelisch) Glarus in Zukunft für die Thurgauer der Landammann mit längerer Amtsdauer genommen werden müsse, um durch denselben die Interessen der Evangelischen zu wahren. Ueberdieß stellte Zürich eine besondere Kommission für landfriedliche Sachen auf. Der erste Landammann war der durch seinen evangelischen Eifer bekannte Anführer der Zürcher Truppen im Toggenburger Kriege, Hauptmann Johann Ulrich Nabholz von Zürich. Dieser hatte besonders im Anfange viele

*) Siehe Pupikofers thurg. Geschichte 2. 273. ff.

Arbeit, indem sowohl Kollatoren und Gerichtsherren als auch katholische Gemeinden die Frauenfeldischen Entscheidungen nicht anerkennen und ausführen lassen wollten. Es geschah dies darum, weil sie noch immer, wie ihre bisherigen eidgenössischen Beschützer auf eine für sie günstige Wendung der Dinge hofften. Dieselbe blieb aber aus. In Folge des neuen Landfriedens traten allmählig in den paritätischen eidgenössischen Vogteien und auch im Thurgau freundlichere Verhältnisse ein. Die Reibungen, sowie der religiöse Parteieifer mit seinen vielen traurigen Ausgeburten, an denen auch die thurgauische Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert so reich war, hörten fast ganz auf. Sowohl die evangelischen, als die katholischen Landesregenten schützten die Interessen ihrer Konfessionsverwandten, fast immer mit Beobachtung der neuen Ordnungen. Die regierenden evangelischen Orte einigten sich mit den katholischen über gemeinsame Beschlüsse in religiösen Dingen, z. B. betreffend Erziehung von Kindern aus paritätischen Ehen*) (1776), Verkauf von Liegenschaften an Klöster und Stifte (1759). Bern vereinigte sich mit den katholischen Orten, um Mazingen zu nöthigen, dem katholischen Joh. Stern von Eschenz, den diese evangelische Gemeinde erst vor Kurzem als Bürger angenommen, aber später auf Antrieb ihres Pfarrers das Bürgerrecht wieder gekündet hatte, Wort zu halten. Ebenso halfen die katholischen Orte bei Ausschreitungen ihrer Glaubensgenossen dazu, daß gegen Fehlende eingeschritten wurde. Dies geschah bei verschiedenen Fällen und zu verschiedener Zeit. Wir führen einzelne Belege dafür an. Einige katholische Bürger von Frauenfeld, welche den Uebertritt des Christoph Madler in Dingenhart veranlaßt und dabei den evangelischen Glauben geschmäht hatten, wurden deswegen gestraft; Rathsherr Keller

*) Dieser Gegenstand kam wegen eines Uebertrittes eines evangelischen Bürgers von Ermatingen (Grüninger), dessen Familie evangelisch blieb zur Sprache.

mußte in Gegenwart des Zürcher und Luzerner Bürgermeisters abbitten und durfte vier Monate nicht mehr die Rathssitzungen besuchen; Kaplan Hurter wurde dazu verurtheilt, von den Gesandten von Luzern einen Verweis anzuhören. Als das Kind eines Convertiten, Hug von Affeltrangen, der evangelisch gebliebenen Frau desselben, wie es hieß, vom Kaplan in Tobel, heimlich geraubt und anderswo versorgt wurde, erhielt der thurgauische Landvogt den Auftrag, die Sache zu untersuchen und den Schuldigen zu strafen (1759). Als das Kloster Münsterlingen als Gerichtsherr von Landschlacht zwei Katholiken wider den Willen der dortigen fast ganz evangelischen Gemeinde als Bürger angenommen hatte, halfen auch die katholischen Orte dazu, daß Münsterlingen seine Begünstigung wieder zurückziehen mußte und überhaupt beschlossen wurde, daß auch hier die landfriedensmäßige Parität beobachtet werde (1723). Bald nachher beschlossen die katholischen Orte, weil geklagt wurde, daß die Gemeinde Triboldingen, wo unter 28 Evangelischen nur fünf katholische Bürger wohnten, keine Katholiken mehr in's Bürgerrecht aufnehmen wolle, daß, wo zwei Drittheile oder drei Viertheile Bürger einer Religion angehören, der dritte oder vierte Bürger von der andern Religion sein solle. Sie zogen aber nachher wegen der damaligen „Conjunkturen“ diesen Beschluß wieder zurück (1732). Die katholischen Orte sahen aber im Interesse ihrer Religion noch sehr darauf, daß die in den Händen der Katholiken liegenden Besitzungen und Gerichtsherrlichkeiten nicht von Evangelischen erworben werden. Daher kaufte Luzern von den Herren von Ulm in Griesenberg ihre dortige Besitzung (1750). Sehr ungern sahen sie es, als das Schloß Gündelhard in den Besitz eines frühern thurgauischen evangelischen Pfarrers Sprüngli überging (ca. 1766), und freuten sich, als er es bald wieder an einen katholischen Käufer abtrat, wozu sie um so mehr Grund hatten, weil jener wie der damalige katholische Pfarrer klagte, ebenfalls Gottes-

dienst in der dortigen bisher ganz katholischen Kirche verlangte, statt katholischer evangelische Lehrende anstellte und einzelne Pfrundgefälle nicht dem Pfarrer zukommen ließ. Mit Schmerz vernahmten sie, daß gerade in Frauenfeld, wo seit 1712 immer die Jahrsrechnungstagungen gehalten wurden, der Wohlstand der dortigen angesehensten katholischen Familien immer mehr sinke und diese ihre schönen Häuser an Evangelische verkaufen müssen und daß die Zahl derselben darum kleiner werde, weil einzelne Söhne derselben sich dem Priesterstande gewidmet haben. Im Interesse der katholischen Thurgauer und Rheinthalen beschloßen die katholischen Regenten nach dem Vorbild der landfriedlichen Kommission in Zürich die Errichtung einer Religionskammer (1771). Diese sollte von Geistlichen und Andern die Beschwerden der dortigen Katholiken zu Händen der regierenden Orte einziehen und für Abhülfe derselben Schritte thun. An solchen fehlte es auf beiden Seiten nicht, sowohl an begründeten als unbegründeten. Die Katholiken wollten die frühern Vorrechte nicht fahren lassen und einzelne evangelische Gemeinden benutzten wirklich die Freiheiten und Rechte des neuen Landfriedens auf eine einseitige Weise und vergaßen, Böses mit Gutem zu vergelten. Der evangelische Theil des Stadtrathes Frauenfeld verwies z. B. den katholischen Käufer Jos. Anton Dieteler aus dem Elsaß nach dem Tode seines evangelischen Schwähers aus ihrer Stadt und Stadtgericht. Dies geschah hauptsächlich deswegen, weil Dieteler nach seiner Verheirathung seine Frau zum Uebertritt bewogen hatte. Uebertritte von der evangelischen zur katholischen Kirche kamen jedoch im 18. Jahrhundert nur selten vor. Einzelne Klöster und Stifte (z. B. Münsterlingen, Tobel) wie Geistliche blieben auch jetzt dafür nicht ganz unthätig. Indeß war die Zahl der Convertiten eine kleine *). Am meisten Aufsehen machte der durch katholische

*) In einem Verzeichnisse der 32 katholischen Kirchengemeinden des Decanats Frauenfeld-Steckborn vom Jahr 1740 werden sieben Convertiten angeführt, je drei in Gündelhard und Hüttweilen und einer in Sirmach (B. A.).

Geistliche und Weltliche in Frauenfeld veranlaßte Uebertritt des Christoph Nadler von Dingenhard, Kirchengemeinde Mazingen, im Jahr 1736 (s. früher). Nadler wurde aber bald nachher wieder evangelisch. Auch der Uebertritte zur evangelischen Kirche waren im 18. Jahrhundert ebenfalls nur wenige. — Die früher so häufigen Streitigkeiten wegen der Altäre, der Kirchenstunde, Bilder u. kamen nur selten mehr vor, z. B. fast gleichzeitig im 3. Decennium dieses Jahrhunderts in Sitterdorf (wegen Aufstellung neuer Bilder) und Oberhofen (wegen einer Altareinsetzung*). Dagegen wollten die katholischen Orte in das Immunitätsrecht der Kirchen keinen Eingriff thun lassen. Mehrere evangelische Gemeinden bauten Kirchen und gründeten neue Kirchspiele, z. B. Neukirch, Roggweil, Stettfurt; neue katholische Kirchen entstanden dagegen keine, nur Steinebrunn erhielt einen eigenen Kaplan. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, besonders aber seit der Freiheitserklärung der Landgrafschaft Thurgau (1798) und der Bildung eines eigenen eidgenössischen Kantons (1803) hörten derartige Erscheinungen immer mehr auf. Toleranz, Glaubens- und Gewissensfreiheit waren die Grundsätze, die mit Recht bei allen Verfassungsveränderungen, welche im 19. Jahrhundert stattfanden, an die Spitze der Verfassung gestellt wurden und die auch, was noch mehr ist, in Fleisch und Blut des thurgauischen Volkes übergegangen sind. Ein beschränkendes Convertitengesetz steuerte bisherigen Mißbräuchen bei Uebertritten, welche daher im 19. Jahrhundert zu den Seltenheiten gehörten. Geistliche und Gemeinden beider Kirchen achteten und betrachteten sich immer mehr als Glieder zweier Schwesterkirchen. Möge dieser schöne Geist der christlichen Liebe und des Friedens ferner bei den thurgauischen Gemeinden beider Konfessionen wohnen und wirken.

*) Siehe mehr in R. G. — 3. A. (landfriedliche Akten.)

